

An alle
Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter des Verbundes

19.01.2023

INFORMATION ZUR UMSTELLUNG DES VERFAHRENS ZUR MELDUNG VON ARBEITSUNFÄHIGKEITEN FÜR GESETZLICH KRANKENVERSICHERTE ARBEITNEHMERINNEN UND ARBEITNEHMER

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Umstellung auf die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, die so genannte eAU, hat begonnen. Schon seit dem 01. Juli 2022 bekommen Sie beim Arzt keinen Durchschlag mehr für Ihre Krankenkasse, denn die Praxis schickt Ihre Krankmeldung in digitaler Form über eine technische Schnittstelle direkt zu Ihrer Krankenkasse. Für Sie bedeutet das: Sie müssen sich nicht mehr darum kümmern, den Durchschlag für die Krankenkasse wegzuschicken.

Ab dem 01. Januar 2023 wird sich aber auch der Weiterleitungsprozess an den Arbeitgeber ändern. In Zukunft müssen nicht mehr Sie, sondern die Krankenkasse Daten über den Zeitraum Ihrer Arbeitsunfähigkeit an den Arbeitgeber übermitteln.

Bitte beachten Sie: An der Pflicht, Ihrem Arbeitgeber eine Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen (§ 5 Abs. 1 S. 1 EFZG), ändert sich nichts.

Seit dem 01. Januar 2023 ist bei uns folgendes Verfahren für die Meldung Ihrer Arbeitsunfähigkeit vorgesehen:

1. Melden Sie sich unverzüglich bei Ihrem/Ihrer Vorgesetzten, um Ihre Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer anzuzeigen. Bestehende Dienstanweisungen hierzu sind nach wie vor gültig.
2. Lassen Sie spätestens ab dem vierten Kalendertag Ihrer Arbeitsunfähigkeit ärztlich feststellen.

3. Teilen Sie den genauen Zeitraum der von Ihrem Arzt bestätigten Arbeitsunfähigkeit mit.

Wenn die digitale Übermittlung in der Arztpraxis einmal nicht möglich sein sollte, was insbesondere am Anfang noch öfter vorkommen kann, erhalten Sie die unterschriebenen Exemplare für die Krankenkasse und den Arbeitgeber weiterhin auf Papier (sogenannte Papiausdrucke mittels „Stylesheet“). Diese sehen etwas anders aus als die alten Bescheinigungen, der Weg ist aber der gleiche: In diesem Ausnahmefall müssen Sie selbst die Bescheinigung einerseits an Ihre Krankenkasse und andererseits an Ihren Arbeitgeber weiterleiten.

WICHTIG:

Bewahren sie diese Ausdrücke immer sorgfältig auf. Es kann sein, dass es zu einem sog. Störfall kommt. Das bedeutet, es sieht in der Arztpraxis so aus, als hätte die Übermittlung funktioniert, aber wir können es aus technischen Gründen nicht abrufen. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns mit Hilfe dieser Ausdrücke (Stylesheet), Ihre Arbeitsunfähigkeit nachzuweisen.

AUSNAHME VOM VERFAHREN:

Bei privat versicherten Beschäftigten, AU-Bescheinigungen aus dem Ausland, sonstigen AU-Bescheinigungen (Privatärzte, Kind krank, stufenweiser Wiedereingliederung, Rehabilitationsleistungen, Beschäftigungsverbot) bleibt es auch nach dem 01. Januar 2023 beim bisherigen Verfahren und bei der Vorlagepflicht der Beschäftigten.

Leider sind wir derzeit technisch noch nicht in der Lage Ihre eAU abzurufen. Dies wird auf Grund der großen technischen Herausforderung eines komplexen Verfahrens wohl erst im Laufe des Monats März möglich sein. Daher bitten wir Sie, bis dahin in der Kita Ihren Ausdruck kurz vorzuzeigen.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Wolf
(Theologische Leitung)